

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1995
— Drucksachen 13/50, 13/414, 13/528, 13/966 —

hier: Haushaltsgesetz 1995

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 32 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Haushaltsjahr 1995 der Saarbergwerke AG eine Schuldbuchforderung in Höhe von bis zu 265 000 000 Deutsche Mark einzuräumen.“

2. Der bisherige § 32 wird Absatz 1.

Bonn, den 27. März 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Durch die Neuordnung der Finanzierungsbeteiligung vom Bund und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland an der Koks-kohlenbeihilfe drohen finanzielle Schwierigkeiten für die Saar-bergwerke AG.

Zur Stabilisierung der Saarbergwerke AG, insbesondere zum Ausgleich von Verlusten aus der Koks-kohlenförderung, räumt der Bund dem Unternehmen eine Schuldbuchforderung in Höhe von 265 Mio. DM zum 1. Juli 1995 ein, sofern das Saarland dem Unternehmen eine gleichwertige, seiner Beteiligungsquote ent-sprechende Eigentümerhilfe gewährt.

